

**Lizenzbedingungen der
Bizerba SE & Co. KG, Wilhelm- Kraut-Str. 65
72336 Balingen (nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt):
(Stand: Januar 2016)**

1. Geltungsbereich der Lizenzbedingungen

Allen Vertragsabschlüssen über Software-Produkte mit dem Lizenzgeber liegen die nachfolgenden Lizenzbedingungen zu Grunde. Sie gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Lizenznehmer. Entgegenstehenden und/oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers wird ausdrücklich widersprochen; diese werden nicht Vertragsbestandteil. Ergänzend gelten die Lieferbedingungen des Lizenzgebers, soweit die Bestimmungen der Lieferbedingungen nicht den Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen widersprechen. Die Lieferbedingungen sind auf Anfrage beim Lizenzgeber erhältlich.

2. Vertragsgegenstand

(1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein einfaches, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der im Bestellschein näher bezeichneten Software, übertragbar nur im Rahmen der Ziff. 3 (4). Das Nutzungsrecht wird unter dem Vorbehalt der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung der Lizenzgebühren übertragen. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen. Die einzelnen zahlenmäßigen Begrenzungen ergeben sich aus dem jeweiligen Bestellschein.

(2) Die Software wird dem Lizenznehmer als Objektprogramm in maschinenlesbarer Form in der vereinbarten Anzahl überlassen, der Quellcode der Software wird dem Lizenznehmer jedoch nicht zur Verfügung gestellt. Des Weiteren erhält der Lizenznehmer Dokumentationsunterlagen zur Anwendung. Die Software und die Dokumentationen werden nachfolgend als „Lizenzmaterial“ bezeichnet.

3. Umfang des Nutzungsrechts

(1) Der Einsatz der Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrplatz- Rechnersystems ist unzulässig, sofern die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Will der Lizenznehmer eine zeitgleiche Mehrfachnutzung des Programms vornehmen, muss er eine laut Bestellschein näher bezeichnete Netzwerklizenz erwerben, die sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach vollständiger Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

(2) Die Vervielfältigung und vollständige oder teilweise Rückübersetzung des Software- Programms in die Form eines Quellprogramms ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 69d, 69e Urhebergesetz zulässig.

(3) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen zu erteilen.

(4) Das Nutzungsrecht wird dem Lizenznehmer persönlich eingeräumt, eine Überlassung jeglicher Art an oder Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers unzulässig. Im Rahmen einer Anfrage auf Zustimmung zur Rechtsüberlassung, bzw. -übertragung hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber insbesondere Name/Firma und Anschrift sowie Geschäftsfeld des Dritten mitzuteilen, auf den das Lizenzmaterial übertragen werden soll.

Im Falle der durch den Lizenzgeber genehmigten Rechtsübertragung auf Dritte ist der Besteller zur vollständigen Löschung der Software auf seiner Datenanlage ab Übergabe an den Dritten verpflichtet. Eine Übertragung des Lizenzmaterials auf Dritte, bzw. dessen Überlassung an Dritte, setzt zudem grds. voraus, dass der Dritte die vorliegenden Lizenzbedingungen akzeptiert, was dem Lizenzgeber gegenüber vor der Übertragung, bzw. Überlassung, schriftlich durch den Dritten zu bestätigen ist.

4. Schutz des Lizenzmaterials

(1) Alle Rechte am Lizenzmaterial sowie an allen vom Lizenznehmer hergestellten Kopien oder Teilkopien des Lizenzmaterials - unbeschadet des Eigentums des Lizenznehmers am jeweiligen maschinenlesbaren Träger - verbleiben, mit Ausnahme der in den Ziff. 2 und 3 eingeräumten Nutzungsrechte, bei dem Lizenzgeber.

Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Bizerba“ markenrechtlich geschützt ist. Diese rechtlich geschützte Marke des Lizenzgebers ist in den Computerprogrammen und in der Dokumentation enthalten und darf nicht geändert oder gelöscht werden.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke - wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte - in den überlassenen Fassungen des Lizenzmaterials unverändert beizubehalten sowie in alle vom Lizenznehmer hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien von maschinenlesbarem Lizenzmaterial in unveränderter Form zu übernehmen.

(3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das überlassene Lizenzmaterial ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Anzeige an den Lizenzgeber weder im Original, noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien, Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers.

5. Dritt-Software

Im Lizenzmaterial sind ggf. Software und Softwarekomponenten (Dritt-Software) enthalten, die unter speziellen Lizenzbedingungen für diese Dritt-Software stehen. Hierbei kann es sich sowohl um Software von

Open-Source-Communities als auch um proprietäre Software von dritten Softwareherstellern handeln.

Die Dritt-Software darf nur unter den jeweils anzuwendenden Lizenzbestimmungen verwendet werden. Die Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers gelten im Bezug auf die Dritt-Software insoweit nicht, als diese den jeweils gültigen Lizenzbestimmungen der Dritt-Software widersprechen.

Sofern die speziellen Lizenzbedingungen der Dritt-Software, insbesondere die GNU General Public License und die GNU Lesser General Public License, den Lizenznehmer zum Erhalt des Quellcodes der Dritt-Software berechtigen und dieser Quellcode dem Lizenzmaterial nicht beigelegt ist, gilt folgendes:

Der maschinenlesbare Quellcode dieser Dritt-Software ist von der Bizerba SE & Co. KG, Wilhelm-Kraut-Str. 65, 72336 Balingen, Deutschland für die Dauer von mindestens drei (3) Jahren ab Lieferung der Dritt-Software für einen Selbstkostenersatz von EUR 10,00 zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer und Versandkosten zu beziehen. Die Übermittlung des Quellcodes erfolgt unter den jeweiligen Lizenzbedingungen der Dritt-Software. Der Quellcode wird auf einem üblichen Datenträger nach Wahl von Bizerba SE & Co. KG geliefert.

Die Lizenzbedingungen, der im jeweiligen Lizenzmaterial enthaltenen Dritt-Software, können unter folgendem Link abgerufen werden: <ftp://ftp.liztextphp.com>. Der Zugang ist mit dem Benutzer „lizenz“ und dem Passwort „public“ möglich.

Sollte es dem Lizenznehmer nicht möglich sein, die Lizenzbedingungen unter dem oben genannten Link zu erhalten, so werden ihm diese auf Nachfrage vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt.

6. Lieferung

(1) Der Lizenzgeber liefert und/oder installiert das Software-Programm in der vereinbarten Form. Erfolgt die Installation des Software-Programms durch den Lizenzgeber oder durch von diesem beauftragten Personen, erhält der Lizenznehmer über die Überlassung der Anwendungsdokumentation hinaus eine kurze Einweisung in die Anwendung des Software-Programms. Eine Schulung des Personals des Lizenznehmers in der Anwendung des Software-Programms ist nicht geschuldet, kann aber grds. gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Ort und Zeit der Lieferung bzw. Installation/Einweisung ergeben sich aus dem Bestellschein oder der Auftragsbestätigung.

(2) Neuauflagen und Ergänzungen des Lizenzmaterials werden dem Lizenznehmer in einem angemessenen Zeitraum nach ihrer grds. Verfügbarkeit angeboten.

7. Vergütung

(1) Der Lizenznehmer zahlt an den Lizenzgeber eine einmalige Lizenzgebühr gemäß dem Bestellschein oder der Auftragsbestätigung. Die Lizenzgebühr umfasst nicht Gebühren und Auslagen für sonstige Leistungen des Lizenzgebers, welche nicht Gegenstand des schriftlichen Bestellscheins sind, dies gilt insbesondere für die Installation, die Inbetriebnahme, die Einweisung, Schulung oder Wartung. Werden Leistungen der vorgenannten Art vereinbart und in Anspruch genommen, werden dem Lizenznehmer die hierfür anfallenden Gebühren nach den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preislisten des Lizenzgebers in Rechnung gestellt, es sei denn, es wurde zwischen den Parteien ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart.

(2) Für die Lieferung von Updates und Upgrades des Softwareprogramms werden dem Lizenznehmer die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Aufschläge und Preise gemäß den Preislisten des Lizenzgebers gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die Lizenzgebühren, die Aufschläge für die Lieferung von Updates/Upgrades sowie die Vergütung für gesondert in Anspruch genommene Leistungen des Lizenzgebers werden 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Gerät der Lizenznehmer mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, hat der Lizenznehmer ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch den Lizenzgeber bleibt vorbehalten.

8. Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber gewährleistet die Übereinstimmung des Software-Programms mit den bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsbeschreibungen der Software.

(2) Das Wahlrecht zwischen kostenfreier Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung steht im Gewährleistungsfall dem Lizenzgeber zu.

(3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln mitzuwirken. Der Lizenznehmer ist ferner verpflichtet, auftretende Fehlermeldungen genau zu dokumentieren. Gelingt es dem Lizenzgeber innerhalb angemessener Zeit nicht, eine erhebliche Abweichung des Software-Programms von der Leistungsbeschreibung so zu bereinigen, dass der Lizenznehmer das

Programm vertragsgemäß nutzen kann, hat dieser das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen oder eine Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen. Die Fristdauer für die vorgenannten Bemühungen des Lizenzgebers bestimmt sich im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des jeweils erforderlichen Aufwands, beläuft sich jedoch mindestens auf 14 Tage.

(4) Für die Qualität, Leistungsfähigkeit sowie Marktgängigkeit des Software-Programmes für einen bestimmten Zweck, der von dem durch die Leistungsbeschreibung abgedeckten Leistungsumfang/Verwendungszweck abweicht oder über diesen hinausgeht, übernimmt der Lizenzgeber keine Gewähr oder Haftung, es sei denn, die Vertragspartner haben schriftlich etwas anderes bestimmt.

(5) Das Recht auf Mängelgewährleistung erlischt zwölf Monate nach Übergabe der Software. Wurde ein Software-Programm in Abweichung von der Standard-Software an die speziellen Wünsche des Bestellers angepasst (kundenspezifische Software) oder wird die Installation standardisierter Software-Programme vom Lizenzgeber übernommen, erlischt das Recht auf Mängelgewährleistung abweichend von Satz 1 zwölf Monate nach Abnahme des Vertragsgegenstandes. Das Lizenzmaterial gilt mit erfolgter Inbetriebnahme als abgenommen, spätestens jedoch vier Wochen nach erfolgter Installation, sofern binnen dieser Frist keine wesentlichen Funktionsstörungen von dem Lizenznehmer schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber angezeigt wurden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach Ablauf der in Satz 1, bzw. Satz 2, genannten Gewährleistungsfrist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche des Lizenznehmers gegenüber dem Lizenzgeber aufgrund von etwaigen Mängeln am Lizenzmaterial ausgeschlossen ist. Die Gewährleistungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche bei Mängelhaftung, die auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen des Lizenzgebers oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Für sonstige Schäden gilt Ziffer 13.

(6) Bei unbefugten Eingriffen des Lizenznehmers in das Software-Programm ist das Recht auf Mängelgewährleistung ausgeschlossen. Wurde das überlassene Software-Programm speziell für den Einsatz auf bestimmten Datenverarbeitungsanlagen und/oder für das Zusammenwirken mit bestimmten anderen Software-Programmen des Lizenznehmers entwickelt, entfällt das Recht zur Mängelgewährleistung auch dann, wenn der Lizenznehmer das Software-Programm nicht unter den hierfür vorgesehenen Bedingungen einsetzt.

(7) Leistungen des Lizenzgebers im Rahmen der Gewährleistung bewirken weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn der Gewährleistungsfrist.

9. Schutzrechte Dritter

(1) Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter von dessen Ansprüchen gegenüber dem Lizenznehmer freistellen, sofern der Lizenznehmer den Lizenzgeber von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer darüber hinaus entweder das Recht zum weiteren Gebrauch der Software verschaffen oder die Software derart ändern oder ersetzen, dass das vorgenannte Schutzrecht nicht verletzt wird, oder aber die Software zurück nehmen und die an ihn entrichtete Lizenzgebühr zurückzuerstatten.

(2) Die vorgenannten Verpflichtungen des Lizenzgebers besteht nur, sofern die Schutzrechtsverletzung auf einer dem Lizenzgeber oder einer durch eine seiner Verantwortungssphäre zuzuordnenden Person begangenen vorwerfbaren Handlung beruht. Sämtliche Verpflichtungen des Lizenzgebers sind insbesondere ausgeschlossen, wenn der Lizenznehmer geliefertes Lizenzmaterial abgeändert hat und/oder in einer Weise verwendet, die nicht den Publikationen des Lizenzgebers entspricht. Gleiches gilt, wenn der Lizenznehmer das Lizenzmaterial mit Produkten einsetzt, die nicht vom Lizenzgeber geliefert wurden, es sei denn, deren Einsatz war zur Nutzung des Lizenzmaterials zwingend erforderlich.

(3) Weitergehende Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, sind unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Ziff. 13 ausgeschlossen.

10. Geheimhaltung

In den Fällen der Übermittlung von Software per Datenfernübertragung und in den Fällen, in

denen die Installation von Software-Programmen vom Lizenzgeber durchgeführt wird, verpflichtet sich der Lizenzgeber, sämtliche, ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag seitens des Lizenznehmers zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Lizenznehmers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten oder sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen, noch weiterzugeben oder zu verwerten. Er wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und/oder freien Mitarbeitern sicher stellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder

unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

11. Datenschutz

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Entsprechende Verpflichtungen sind durch die Vertragsparteien ihren Mitarbeitern, Zulieferern und anderen Personen, die mit dem Computerprogramm in Berührung kommen, auferlegen.

12. Kündigung, Herausgabe von Lizenzmaterial

(1) Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 insbesondere auch die Verletzung der in den Ziff. 3 und 4 geregelten Verpflichtungen darstellt. Eine ordentliche Kündigung des vorliegenden Vertrages ist grds. ausgeschlossen

(2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Lizenzmaterial einschließlich aller Kopien und Teilkopien dieses Materials an den Lizenzgeber herauszugeben. Zur Zurückhaltung einer Archivkopie bedarf der Lizenznehmer der schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.

(3) Insoweit die Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Gründen beruht, welche dem Verantwortungsbereich des Lizenznehmers zuzuordnen sind, ist eine vollumfängliche oder anteilige Rückforderung der Lizenzgebühr ausgeschlossen.

13. Sonstige Schadensersatzansprüche

(1) Die Haftung des Lizenzgebers beschränkt sich in jedem Fall der Pflichtverletzung und der unerlaubten Handlung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (grobes Verschulden) sowie die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Lizenznehmer vertrauen darf.

(2) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber in voller Höhe.

(3) Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzung sind grds., insbesondere auch im Fall der Gewährleistung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Dies gilt beispielsweise auch in den Fällen der leicht fahrlässig mangelhaften Lieferung bzw. des leicht fahrlässigen Lieferverzuges. Darüber hinaus ist Schadensersatz statt der Leistung in den Fällen der mangelhaften Lieferung ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung nur unerheblich ist.

(4) In den Fällen, in denen der Lizenzgeber für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung des Lizenzgebers auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt. Diese Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab ihrer Entstehung.

(5) Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist in den Fällen der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(6) Der Lizenznehmer hat grds. sicherzustellen, dass von seinen Daten regelmäßige maschinen lesbare Sicherungskopien erstellt werden, welche im Falle eines Datenverlustes mit angemessenem Aufwand eine Rekonstruktion der Daten des Lizenznehmers ermöglichen. Eine Haftung des Lizenzgebers für Datenverluste des Lizenznehmers sowie mit diesen in Zusammenhang stehender Schäden ist daher grds. ausgeschlossen. Der Lizenzgeber übernimmt jedoch die Kosten der Daten-Rekonstruktion, wenn der Datenverlust nachweislich aufgrund eines Mangels des Lizenzmaterials innerhalb der Gewährleistungszeit eintrat und der Lizenznehmer seiner vorgenannten Daten-Sicherungspflicht nachgekommen ist. Der Kostenerstattungsanspruch ist jedoch der Höhe nach maximal auf den Betrag der Lizenzgebühr beschränkt.

(7) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1, 3, 4, 5, 6 und 8 gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers beruhen. Ferner gelten sie nicht für die Ersatzpflicht des Lizenzgebers nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 15.12.1989 in der jeweils gültigen Fassung, aus der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(8) Im Falle nicht vorschriftsmäßiger Installation durch den Lizenznehmer oder Dritte, deren Verhalten dem Lizenzgeber nicht zuzurechnen ist, unsachgemäßer Handhabung, Nichtbeachtung des Bedienungshandbuchs, normalen Verschleißes oder Defekten in der Systemumgebung (Hard- oder Software Dritter) ist eine Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen. Die Haftung des Lizenzgebers ist auch ausgeschlossen bei Inkompatibilität des Software-Programmes mit beim Lizenznehmer vorhandener Hard- und Software, außer, der Lizenzgeber hat die Hard- und Software betreffend Beratungsleistungen erbracht und die Kompatibilität zugesichert.

14. Schlussbestimmungen

(1) Als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung gelten nicht die Arbeitnehmer des Lizenznehmers oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterials für den Lizenznehmer bei diesem aufhalten.

(2) Soweit im Rahmen der obigen Bestimmungen Pflichtverletzungen des Lizenzgebers Erwähnung finden, sind hiervon auch Pflichtverletzungen Dritter - insbesondere von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers - umfasst, insoweit diese dem Verantwortungsbereich des Lizenzgebers zu zurechnen sind.

(3) Soweit auf Preislisten des Lizenzgebers Bezug genommen wird, so werden diese dem Lizenznehmer auf Anfrage durch den Lizenzgeber zur Verfügung gestellt.

(4) Der Lizenznehmer ist weder zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, noch zur Aufrechnung mit vom Lizenzgeber bestrittenen oder noch nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

(5) Änderungen oder Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen und des Lizenzvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Balingen.